

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juni

1953

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten.	35	Errichtung eines Pfarrvikariats Peterzell desgl. in Freiburg-St. Georgen	43 43
Kirchliche Gesetze:		Aufnahme unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche	43
Leitung der Vereinigten Evang.-prot. Lan- deskirche Badens	37	2. theol. Prüfung im Frühjahr 1953	43
Abänderung der kirchlichen Wahlordnung	41	1. theol. Prüfung im Frühjahr 1953	44
Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden	41	<u>Erholungsurlaub</u>	44
Vereinigung der Kirchengemeinden Box- berg u. Wölchingen	41	Errichtung einer Pfarrstelle an der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	46
Errichtung der Kirchengemeinden Güten- bach und Vöhrenbach	42	Verteilung der 1952er Reformationsfest- und Buß- und Bettagskollekte	46
Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bedien- steten	42	Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1953	46
Änderung des Gesetzes über die Regelung des Kinderzuschlags der kirchl. Bedien- steten	43	Änderung des Grundsteuergesetzes (Befreiung der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Grundsteuer)	47
Entschließung der Landessynode:		Kirchenbuchurkunden aus nicht mehr greifbaren Kirchenbüchern	47
Errichtung u. Besetzung der Kreisdekanate	43		
Bekanntmachungen:			
Umwandlung des Pfarrvikariats Freiburg- Betzenhausen in eine Pfarrstelle	43		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

mit Wirkung vom 11. 5. 1953 die Wahl des Pfarrers **Albert Frank** in Donaueschingen zum Dekanatsvertreter für den Kirchenbezirk Hornberg.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl (gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbes.-Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer **Hans Beck** in Mannheim (Gewerbeschule III) zum Pfarrer an der Markuskirche in Mannheim, Pfarrer **Herbert Degenhart** in Tutschfelden zum Pfarrer in Ladenburg, Pfarrer **Willi Müller** in Neulußheim zum Pfarrer der Südpfarrei in Schwetzingen, Studentenpfarrer **Frieder Schulz** in Karlsruhe zum Pfarrer der Alten Pfarrei in Wiesloch.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer **Rudolf Kühnrich** in Bickensohl zum Pfarrer in Freiburg-Betzenhausen, Vikar **Theodor Monninger** in Waldkirch zum Pfarrer der Ostpfarre in Waldkirch.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Anstaltspfarrer **Gottfried Auffarth** in Mannheim (Landesgefängnis) zum Pfarrer in Unteröwisheim, Pfarrer **Kurt Erlacher** in Buchenberg zum Pfarrer in Schiltach, Pfarrer **Karl Wagner** in Unterschüpf (I. Pfarrei) zum Pfarrer in Göbriken, Pfarrer **Karl Wütherich** in Eberstadt zum Pfarrer in Zuzenhausen.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrverwalter **Walter Hölzle** in Forbach, z. Zt. noch in Gernsbach, zum Pfarrer in Forbach, Pfarrverwalter **Traugott Jäger** in Meißenheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter **Martin Nieden** in Neuenweg zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer **Egon Güß** in Stein zum planmäßigen Religionslehrer am Kant-Realgymnasium in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer **Karl Hein-**

rich Mann in Wiesloch (Heil- und Pflegeanstalt) zum Pfarrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Pfarrer Rudolf Renner in Freiburg (Evang.-soziale Frauenschule und Pädagogische Akademie) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Theodor Wöllner in Mannheim (Lesing- und Tulla-Realgymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Religionslehrer Vikar Paul Ehrminger in Offenburg als Vikar nach Sandhausen, Vikar Helmut Emlein in St. Georgen (Schw.) als Pfarrvikar nach Peterzell, Vikar Helmut Herion in Mannheim-Rheinau als Vikar nach Weinheim (Petropfarrei u. Dekanat), Vikar Raimar Keintzel in Mannheim-Feudenheim als Vikar nach Heidelberg-Kirchheim, Vikar Werner Litzelmann in Hinterzarten als Vikar nach Mannheim-Rheinau, Vikar Dr. theol. Klaus Martin Lutz in Schwetzingen als Religionslehrer und zur Versehung der Studentenseelsorge nach Mannheim, Vikar Adolf Mall in Pforzheim (Lukasparrei) als Vikar an die Christusparrei und Matthäusparrei daselbst, Vikar Hans Günther Michel in Freiburg (Ludwigspfarrei) als Vikar nach Pforzheim (Paulus- und Markusparrei), Vikar Gustav Nübling in Heidelberg (Christuskirche) als Pfarrvikar nach Freiburg-St. Georgen, Vikar Helmut Oeb in Bruchsal als Pfarrverwalter nach Waldangelloch, Vikar Walter Oeb in Pforzheim-Dillweissenstein als Pfarrverwalter nach Sand, Vikar Dr. phil. Friedrich von Samson-Himmelstjerna in Wertheim als Vikar nach Mannheim (Melancthonkirche), Vikar Karl Theodor Schäfer in Karlsruhe (Lukasparrei) als Pfarrvikar nach Freiburg-Zähringen, Vikar Hansgert Schmolck in Lahr (2. Pfarrei an der Stiftskirche) vorübergehend als Vikar nach Freiburg (Christusparrei) und anschließend zur Versehung des Pfarrdienstes nach Lahr (Christusparrei), Vikar Christian Tröbst in Pforzheim (Johannesparrei) als Pfarrverwalter nach Rohrbach bei Sinsheim, Vikar Siegfried Wagener in Sandhausen als Religionslehrer nach Offenburg;

die Pfarrkandidaten Theophil Enderes als Vikar nach St. Georgen (Schw.), Eckart Fuchs als Vikar nach Meersburg, Martin Geiger als Vikar nach Müllheim, Gerhard Langguth als Vikar nach Karlsruhe (Lukasparrei), Heinz Lemmer als Vikar nach Heidelberg (Christuskirche) Friedemann Merkel als Vikar nach Pforzheim (Lukas- und Thomasparrei), Karl Moos als Vikar nach Gernsbach, Lienhard Pflaum als Vikar nach Schwetzingen, Heinz Reutlinger als Vikar nach Eberbach, Hans Sachs als Vikar nach Freiburg (Christusparrei), Rolf Schade als Vikar nach Pforzheim-Dillweissenstein, Friedrich Karl Scheel als Vikar nach Freiburg (Ludwigspfarrei), Günther Schmidt als Vikar nach Wertheim, Ulrich Wilckens als Vikar nach Hinterzarten, Wolfgang Wirth als Vikar nach Mannheim-Feudenheim, Heinrich Zimmermann als Vikar nach Bruchsal;

die Vikarkandidatinnen Ingeborg Kindermann als Religionslehrerin nach Baden-Baden (Richard - Wagner - Mädchengymnasium), Gisela Kühnle als Religionslehrerin nach Pforzheim (Hilda-Realgymnasium), Marianne Wein als Religionslehrerin an der Elisabeth- und Liselotteschule (Mädchen-Realgymnasien) nach Mannheim.

Entschließungen des Erweiterten Oberkirchenrats.

Bestellt:

Oberkirchenrat Dr. Friedrich Bürgy zum geschäftsleitenden Vorsitzenden des Oberkirchenrats.

Berufen

(gem. § 8 Satz 2 der Terna-Verordnung vom 6. 7. 1921 — VBl. S. 71)

Pfarrverwalter Michael Ertz in Ehrstädt zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Besetzung der Disziplinarkammer (vgl. VBl. S. 79/1952)

Erster Staatsanwalt Dr. Wilhelm Angelberger in Mannheim ist zum Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers in der Disziplinarkammer der Landeskirche ernannt worden.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrverwalters Hans Wolfgang Keller in Nassig zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Hans Paust in Freiburg-Betzenhausen mit der Verwaltung der Pfarrei Elsenz.

Ernannt:

Rechnungsrat Fritz Roß zum Oberrechnungsrat, Finanzinspektor Ernst Frey zum Finanzoberinspektor, beide beim Oberkirchenrat.

Versetzt:

Religionslehrer Wilhelm Klee in Pforzheim (Berufs- und Fachschulen) als Religionslehrer nach Karlsruhe (Gewerbeschule III).

Zurruhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Friedrich Lautenschläger in Offenburg (Ostparrei) auf 1. 10. 1953, Pfarrer Fritz Specht in Pforzheim (Thomasparrei) auf 1. 10. 1953.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Albert Kopp in Karlsruhe (Höhere Handelsschule) zum Studienrat unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Wilhelm Bechdorf, zuletzt in Berwangen, am 5. 4. 1953, Wilhelm Hörer, Angestellter bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, am 23. 4. 1953, Pfarrer i. R. Kirchenrat D. Wilhelm Schulz, zuletzt in Karlsruhe (Johannisparrei), am 13. 4. 1953, Pfarrer i. R. Ludwig Siefert, zuletzt in Schopfheim (obere Pfarrei), am 17. 5. 1953, Pfarrer und Professor i. R. Jakob Weißheimer, zuletzt Religionslehrer an der Rotteck-Oberrealschule in Freiburg, am 21. 3. 1953.

Diensterledigungen

Bickensohl, Kirchenbezirk Freiburg.
Pfarrhaus wird erst später frei.

Buchenberg, Kirchenbezirk Hornberg.
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Gutach, Kirchenbezirk Hornberg.
(nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz) Pfarrhaus größtenteils frei.

C Neulußheim, Kirchenbezirk Oberheidelberg.
Pfarrhaus wird frei, voraussichtlich im Spätherbst.

Offenburg, Ostpfarre, Kirchenbezirk Lahr.
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Pforzheim, Thomaspfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.
Pfarrhaus wird größtenteils frei, voraussichtlich aber erst später.

Stein, Kirchenbezirk Durlach.
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Tutschfelden, Kirchenbezirk Emmendingen.
Pfarrhaus wird nahezu frei.

Unterschüpf, 1. Pfarrei, Kirchenbezirk Boxberg.
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die planmäßige Stelle des Anstaltsgeistlichen beim Landesgefängnis in Mannheim (Gruppe A 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung) ist wieder zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Justizministerium Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Oberkirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an den Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 30. Juni abends hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

Az. 14

*Die Leitung der Vereinigten
Evangelisch-protestantischen
Landeskirche Badens betr. ✓

Vom 29. 4. 1953.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

I

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

1. Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, dem alleinigen Herrn der Kirche.

2. Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit, wobei alles Recht allein dem Auftrage der Kirche zu dienen hat. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

II

Die Landessynode.

§ 2

1. Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Gliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

2. Aufgabe der Landessynode ist insbesondere:

- a) die Gesetze der Landeskirche zu beschließen,
- b) mitzusorgen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrage gerecht wird,
- c) den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter zu wählen,

d) den Haushaltsplan zu verabschieden und dem Evang. Oberkirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung zu erteilen,

e) die Vorlagen des Landeskirchenrats, insbesondere den Hauptbericht, zu beraten und darüber zu beschließen,

f) die Einführung des Kirchenbuches (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirksynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirksynoden zu berichten.

3. Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

§ 3

Die Landessynode setzt sich zusammen aus

- a) den nach der Wahlordnung von den Bezirksynoden gewählten Synodalen,
- b) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats berufenen Synodalen, darunter einem Mitgliede der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

§ 4

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt solange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt.

§ 5

Der Landesbischof beruft nach Abschluß der Wahl die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgende feierliche Versicherung ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin

mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten."

Der Landesbischof spricht die feierliche Versicherung vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich gelobe es.“ Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet.

§ 6

1. Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

2. Sie wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer.

3. Bis die Wahl vollzogen ist, führt der älteste Synodale als Alterspräsident den Vorsitz, die beiden jüngsten Mitglieder der Landessynode sind Schriftführer.

§ 7

1. Beschlüsse der Landessynode sind — soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist — gültig, wenn:

- a) sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
- b) mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
- c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

2. Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Sie werden geheim durch Beschluß der Landessynode, wenn die Interessen der Landeskirche es erfordern.

3. Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 9

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsdauer wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 10

1. Der Landessynode sind während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat vorzulegen:

- a) mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit

der Erstattung des letzten Hauptberichtes vorgekommen ist, Rechenschaft gibt,

b) mindestens dreimal

aa. die Rechnungen über die unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Stiftungen und Nachweisungen ihres Vermögensstandes,

bb. der Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen.

2. Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Landeskirchenrat.

III

Der Landesbischof.

§ 11

1. Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des geistlichen Amtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so hat der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort zu leiten. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen abhalten.

2. Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung dadurch, daß er

- a) alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst wird er von den theologischen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats und den Kreisdekanen unterstützt;
- b) ordiniert; Ordinationen kann er auch anderen Pfarrern übertragen;
- c) die Pfarrer und Dekane in ihr Amt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beruft;
- d) die Vor- und Weiterbildung der Pfarrer geistlich leitet;
- e) darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht das Evangelium richtig verkündigt wird, und daß die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
- f) die Kirchenvisitationen beaufsichtigt;
- g) die disziplinäre Aufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats ausübt;
- h) Hirtenbriefe erläßt;
- i) besondere Gottesdienste anordnet;
- k) Kirchen einweiht;
- l) kirchliche Gesetze verkündet;
- m) die von dem Dienstgericht Bestraften begnadigen kann.

3. Weitere Aufgaben sind in anderen kirchlichen Gesetzen geregelt.

§ 12

Der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und im öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 i bleibt unberührt.

§ 13

1. Die Ernennung des Landesbischofs vollzieht der Landeskirchenrat auf Grund einer Mehrheitswahl der Landessynode. Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 8 dieses Gesetzes besteht nicht.

2. Der Landesbischof wird in einem öffentlichen Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Das Nähere

wird durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.

3. Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen. Auf sein Dienstverhältnis finden die Bestimmungen für das Dienstrecht der Pfarrer sinngemäß Anwendung.

4. Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er tritt damit in den Ruhestand.

IV

Der Landeskirchenrat.

§ 14

1. Der Landeskirchenrat ist das zum Dienste an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Kreisdekane in ständiger Arbeit zusammenwirken.

2. Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
- b) er ernennt den Landesbischof auf Grund der Wahl der Landessynode;
- c) er ernennt die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs sowie das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Oberkirchenrats auf Vorschlag des Landesbischofs;
- d) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 16 Abs. 2 und 3;
- e) er erfüllt im übrigen die in kirchlichen Gesetzen ihm bzw. bisher dem Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrat zugewiesenen Aufgaben.

§ 15

1. Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Kreisdekanen. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte. Die Kreisdekane gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

2. Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 16 Abs. 3.

§ 16

1. Den Vorsitz führt der Landesbischof; sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

2. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie bei Entscheidungen über die Zuruhesetzung von Geistlichen auf Grund des § 2 Ziff. 3, 4 und 5 des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhe-

standsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1951 (VBl. S. 57) führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der auch die Entscheidung unterfertigt. Der Landesbischof ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode zu übertragen.

3. Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats haben nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Abstimmung kann eine gesonderte Beratung der Stimmberechtigten vorausgehen.

4. Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte und darunter mindestens 4 synodale Mitglieder zugestimmt und nicht wenigstens 2 Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlußfassung verlangt haben.

§ 17

Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind über wichtige Ereignisse in der kirchlichen Leitung auf dem laufenden zu halten. Auf Verlangen ist ihnen über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

V

Der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 18

1. Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrats gehören und die nicht durch andere Kirchengesetze geregelt sind.

2. Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere:

- a) den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche zu unterstützen,
- b) die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern,
- c) die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben,
- d) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden zu führen und den Bezirkssynodalbescheid zu erteilen,
- e) Kirchenvisitationen, außerordentliche Kirchenvisitationen und Dekanatsvisitationen anzuordnen und zu verbescheiden,
- f) die Theologiestudenten anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten und die Kandidaten auf Grund bestandener Prüfung unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche aufzunehmen,
- g) Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen,

- h) die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in bezug auf das Praktisch-Theologische Seminar zustehen,
- i) die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten,
- k) die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden,
- l) Verwaltungsverordnungen zu erlassen,
- m) die kirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,
- n) die disziplinarische Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten auszuüben mit Ausnahme der Oberkirchenräte, die dem Landesbischof unterstehen (vgl. § 11 Abs. 2 g),
- o) Dienststrafen gemäß der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erkennen.
- p) unständige Geistliche gemäß § 15 der Pfarrkandidatenordnung aus dem Dienst zu entlassen,
- q) die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe des Kirchenvermögensgesetzes zu vertreten,
- r) das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten,
- s) Landeskollekten anzuordnen,
- t) die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen,
- u) über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren kirchlichen Dienststellen zu entscheiden,
- v) die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe auszuarbeiten.

§ 19

1. Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und rechtskundigen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

2. Die Oberkirchenräte werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Landeskirchenrat auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt. Beim Eintritt in ihr Amt nimmt der Landesbischof ihnen folgende Verpflichtung ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich die Grundordnung und die Gesetze der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens unverbrüchlich halten, für ihre Wahrung und ihren Schutz jederzeit mit aller Kraft eintreten und meines Amtes mit aller Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit walten werde.“

3. Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats finden die Bestimmungen des Dienstrechtes für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der rechtskundigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

4. Der Landesbischof kann Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Landeskirchenrats

in den Ruhestand versetzen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand zu versetzen. Eine weitere Verwendung regelt ein besonderes kirchliches Gesetz.

§ 20

1. Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt der Landesbischof und im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung das rechtskundige geschäftsleitende Mitglied.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat faßt seine Entschlüsse durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI

Die Gesetzgebung der Kirche.

§ 21

1. Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

2. Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in der Unionsurkunde aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

3. Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 22

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden:

- a) die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
- b) die Ordnung des kirchlichen Amtes,
- c) die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
- d) die Ordnung der kirchlichen Zucht,
- e) die Ordnung der Visitationen (des Besuchsamtes).

§ 23

Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen auf Grund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Drittel der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synodalen.

§ 24

1. Die Gesetze werden von dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Sie treten, wenn in dem einzelnen Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem 8. Tage nach dem Ausgabefest des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

2. Die Bestimmung des § 8 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

VII

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 25

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

2. § 4 des Gesetzes gilt auch für die zur Zeit im Amt befindliche Landessynode.

3. Der Abschnitt IV der Kirchenverfassung, das kirchliche Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 über den vorläufigen Umbau der Kirchenverfassung (VBl. S. 69 und 82) und das kirchliche Gesetz vom 1. 6./1. 7. 1933 über die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats (VBl. S. 71 und 82) sowie alle anderen zur Abänderung von Bestimmungen des Abschnitts IV ergangenen Gesetze treten, soweit dies noch nicht der Fall ist, außer Kraft.

4. Auch Bestimmungen anderer Kirchengesetze, die diesem Gesetze widersprechen, werden aufgehoben.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1953.

Der Landesbischof:
D. Bender

Az. 11/0

*Die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr. ✓

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Die kirchliche Wahlordnung vom 27. 9. 1946 (VBl. S. 39) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) und von § 7 des Gesetzes vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20 f.) wird folgendermaßen geändert:

Artikel I

§ 30 der kirchlichen Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode besteht aus:

- a) Landessynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirkssynoden. Ist der zu Wählende nicht Mitglied der Bezirkssynode, so muß er doch Altester sein. Jede Bezirkssynode wählt einen Synodalen. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60 000 und mehr Evangelische, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen;
- b) Landessynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Evangelische zählen, wählen einen Pfarrer, die übrigen Bezirkssynoden je zwei zusammen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat;
- c) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zu berufenden Landessynodalen, davon aus einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.“

Artikel 2

1. In § 31 wird Satz 1 des Absatzes 1 gestrichen.

2. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die kirchliche Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung zu veröffentlichen. Er wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1953.

Der Landesbischof:
D. Bender

Az. 12/0

Die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Der frühere Kirchenbezirk Baden-Baden wird wieder errichtet.

Artikel 2

Dem Kirchenbezirk Baden-Baden werden zugeteilt

- a) von dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt die Kirchengemeinden Baden-Baden, Durnersheim, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Malsch, Muggensturm, Rastatt und Wintersdorf;
- b) von dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim die Kirchengemeinden Achern, Bühl, Kappelrodeck und Ottenhöfen.

Artikel 3

1. Das Gesetz tritt in Kraft nach Abschluß der Neuwahlen zu den kirchlichen Gemeindekörperschaften im Jahre 1953. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Tag des Inkrafttretens festzusetzen.

2. Bis zur Wahl des Bezirksskirchenrates Baden-Baden und bis zur Bestellung des Dekans hat der Bezirksskirchenrat und der Dekan von Karlsruhe-Stadt die notwendigen Geschäfte zu führen.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 4. 12. 1940/4. 3. 1948 (VBl. 1940 S. 114/1948 S. 6), die Aufhebung und Aufteilung des Kirchenbezirks Baden sowie die Änderung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Stadt betr., außer Kraft.

4. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1953.

Der Landesbischof:
D. Bender

Az. 10/0

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg u. Wölchingen betr. ✓

Die Landessynode hat mit staatlicher Zustimmung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen werden zu einer Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen“ vereinigt. Das Kirchspiel dieser Kirchengemeinde umfaßt die Gemarkungen Boxberg und Wölchingen.

Artikel 2

1. Bis zur nächsten Kirchengemeindewahl verbleiben die von den bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen gewählten Ältesten im Amt und bilden mit dem Pfarrer den Evangelischen Kirchengemeinderat Boxberg-Wölchingen.

2. Ausscheidende Älteste werden bis zur nächsten Wahl nicht ersetzt, soweit die Zahl der Ältesten nicht unter 6 herabsinkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1950 in Kraft. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1953.

Der Landesbischof:

D. Bender

Az. 10/0

Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach u. Vöhrenbach betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Gütenbach und Neukirch wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Gütenbach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Vöhrenbach, Hammereisenbach - Bregenbach, Langenbach, Linach und Rohrbach wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Vöhrenbach zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 3

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach werden durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV. mit der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Furtwangen sind.

2. In der Satzung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bei einer Besetzung der Pfarrstelle Furtwangen der Kirchengemeinderat Furtwangen von den Kirchengemeinderäten Gütenbach und Vöhrenbach nicht überstimmt wird.

Artikel 4

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gütenbach und Vöhrenbach werden dem Kirchenbezirk Hornberg zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 1953.

Der Landesbischof:

D. Bender

Az. 22/0 (23/0, 25/0) *Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr. ✓

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

1. Die in § 1 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes vom 13. 12. 1951/12. 6. 1952 (VBl. 1951 S. 69/1952 S. 47) gewährte ruhegehaltsfähige Zulage zu dem Grundgehalt (Grundvergütung) und zu den ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen wird mit Wirkung vom 1. April 1953 von 20 v. H. auf 40 v. H. erhöht.

2. § 2 Absatz 1 und 2 des kirchlichen Gesetzes vom 19. 7./24. 10. 1951 (VBl. S. 45 u. 58) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1952 außer Kraft.

§ 2

1. Die Bezüge der Versorgungsempfänger (Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) werden mit Wirkung vom 1. April 1953 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu Grunde liegenden Grundgehälter und Stellenzulagen anstatt um 20 v. H. um 40 v. H. erhöht werden.

2. In den Fällen, in denen das Witwengeld der Pfarrwitwen auf den Mindestbetrag von 160 DM erhöht worden ist (VBl. 1949 S. 10), wird hierzu eine Zulage von 32 v. H. gewährt.

§ 3

Die Anlage des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen (VBl. 1928 S. 29) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1953 folgende Fassung:

„Wohnungsgeldzuschuß der planmäßigen Geistlichen ab 1. Januar 1953:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
Orts- klasse	Ledige Geistliche bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Verheiratete oder verwitwete Geistliche mit weniger als 3 kinderzuschlagsfähigen Kindern u. led. Geistliche vom vollendeten 40. Lebensjahre an	mit 3 oder 4	mit 5 oder mehr
	DM	DM	DM	DM
Sonder- klasse	1 248.— 104.—	1 716.— 143.—	2 112.— 176.—	2 376.— 198.—
A	1 092.— 91.—	1 432.— 123.50	1 824.— 152.—	2 052.— 171.—
B	853.— 71.50	1 170.— 97.50	1 440.— 120.—	1 620.— 135.—
C	702.— 53.50	936.— 78.—	1 152.— 96.—	1 296.— 108.—

Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsfähigen Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

§ 4

§ 3 findet auch auf die vor dem 1. Januar 1953 festgesetzten Versorgungsbezüge Anwendung.

§ 5

Das kirchliche Gesetz vom 23. 2. 1946/4. 3. 1948 (VBl. 1946 S. 8/1948 S. 6) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Verheiratete, einen eigenen Hausstand führende unständige Geistliche erhalten den gleichen Wohnungsgeldzuschuß wie die verheirateten planmäßigen Geistlichen.“

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die unverheirateten unständigen Geistlichen erhalten die Hälfte des Wohnungsgeldzuschusses der verheirateten planmäßigen Geistlichen mit weniger als 3 kinderschlagsfähigen Kindern.“

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 1953.

Der Landesbischof:

D. Bender

Az. 22/0 (25/0)

*Die Änderung des Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Das Gesetz, die Regelung des Kinderzuschlags der kirchlichen Bediensteten betr., vom 29. 9. 1948 (VBl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrer und die unständigen Geistlichen sowie die Beamten der Landeskirche erhalten für jedes eheliche Kind oder an Kindesstatt angenommene Kind oder jedes in ihrem Haushalt aufgenommene Stiefkind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes den Kinderzuschlag nach der jeweiligen staatlichen Regelung.“

2. In § 1 Ziffer 3 b und 5 werden die Worte „von mindestens monatlich 40 DM“ durch die Worte „von mehr als monatlich 75 DM“ ersetzt.

3. § 1 Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

4. § 2 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz: „§ 1 Ziffer 8 gilt auch für die kirchlichen Angestellten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1952 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 1953.

Der Landesbischof:

D. Bender

Entschließung der Landessynode

Az. 13

*Die Errichtung und Besetzung der Kreisdekanate betr.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 29.

4. 1953 folgendes beschlossen:

Die Bestimmung in § 1b des kirchlichen Gesetzes, die Errichtung von Kreisdekanaten betr., vom 28.

11. 1945 (VBl. S. 32) ruht hinsichtlich der Bestellung des Kreisdekans für Mittelbaden bis auf weiteres. Die Kirchenbezirke Rheinbischofsheim und Karlsruhe-Stadt-Süd (künftiger Kirchenbezirk Baden-Baden) werden dem Kreisdekan von Südbaden, die übrigen Kirchenbezirke von Mittelbaden dem Kreisdekan von Nordbaden zugewiesen.

Bekanntmachungen.

OKR. 22. 5. 1953

Nr. 12 198

Az. 10/0

Umwandlung des Evang. Pfarrvikariats Freiburg-Betzenhausen in eine Pfarrstelle betr.

Das Evang. Pfarrvikariat Freiburg-Betzenhausen wurde mit Wirkung vom 1. April 1953 in eine Pfarrstelle Freiburg-Betzenhausen umgewandelt.

OKR. 16. 3. 1953

Nr. 4291

Az. 10/2

Die Errichtung eines Pfarrvikariats Peterzell betr.

Das 1. Vikariat in St. Georgen (Schw.) wird mit Wirkung vom 1. April 1953 in ein Pfarrvikariat mit dem Sitz in Peterzell umgewandelt.

OKR. 8. 6. 1953

Nr. 5161

Az. 10/2

Die Errichtung eines Pfarrvikariats Freiburg-St. Georgen betr.

In Freiburg-St. Georgen wurde mit Wirkung vom 1. April 1953 ein Pfarrvikariat errichtet.

LB. 16. 4. 1953

Nr. 9254

Az. 20/01

Aufnahme unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche betr.

Die Kandidatin der Theologie Marianne Wein aus Wiesloch, die im Spätjahr 1951 die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aber auf eigenen Wunsch zunächst nicht verwendet wurde, ist unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche aufgenommen worden.

LB. 4. 5. 1953

Nr. 10982

Az. 20/01

Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1953 betr.

Nachstehende 16 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1953 bestanden haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Enderes, Theophil, von Bretten,
2. Fuchs, Eckart, von Nassig,
3. Geiger, Martin, von Unterschwarzach,

4. Langguth, Gerhard, von Wiesbaden,
5. Lemmer, Heinz, von Mannheim,
6. Merkel, Friedemann, von Freiburg i. Br.,
7. Moos, Karl, von Karlsruhe-Durlach,
8. Pflaum, Lienhard, von Mannheim,
9. Reutlinger, Heinz, von Freiburg i. Br.,
10. Sachs, Hans, von Freiburg i. Br.,
11. Schade, Rolf, von Pforzheim,
12. Scheel, Friedrich Karl, von Groß-Möllen (Pommern),
13. Schmidt, Günther, von Mannheim,
14. Wilckens, Ulrich, von Hamburg,
15. Wirth, Wolfgang, von Berlin,
16. Zimmermann, Heinrich, von Sandhausen.

Die Kandidatinnen Ingeborg Kindermann von Baden-Baden und Gisela Kühnle von Haßmersheim, welche die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind unter die Vikarkandidatinnen der Landeskirche aufgenommen worden.

Der Kandidat Otto Landes, der ebenfalls die zweite theologische Prüfung bestanden hat, wird auf eigenen Wunsch zunächst noch nicht verwendet.

OKR. 5. 5. 1953 ✓ Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1953 betr.
Nr. 10804
Az. 20/01

Folgende 26 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung in diesem Frühjahr bestanden:

1. Baust, Gerhard, von Plankstadt,
2. Bung, Fritz-Peter, von Villingen,
3. Buschbeck, Karl-Albrecht, von Herrnsdorf (Schlesien),
4. Ehmman, Reinhard, von Pforzheim,
5. Eibler, Gerhard, von Konstanz,
6. Fischer, Otto, von Emmendingen,
7. Heitmann, Claus, von Berlin-Schöneberg,
8. Joecks, Fritz, von Schriesheim,
9. Kopf, Richard, von Lahr,
10. Kremers, Rudolf, von Berlin,
11. Lang, Fritz, von Weinheim,
12. Lauter, Rolf, von Hoffenheim,
13. Leser, Helmut, von Legelshurst,
14. Mölbert, Gerhard, von Lörrach,
15. Odenwald, Theodor, von Karlsruhe-Durlach,
16. Rösch, Heinrich, von Meckesheim,
17. Rosenkranz, Dankward, von Berlin-Charlottenburg,
18. Roth, Albert, von Weinheim,
19. Scherwitz, Günter, von Offenburg,
20. Schmidt, Renate, von Karlsruhe,
21. Schreiber, Hannelore, von Speyer,
22. Schwarz, Helmut, von Karlsruhe,
23. Ulmrich, Friedrich, von Karlsruhe-Durlach,
24. Vaupel, Helmut, von Heidelberg-Handschuhsheim
25. Warneck, Wilfried, von Königsberg,
26. Weißgerber, Karl-Hermann, von Hamburg.

OKR. 20. 5. 1953 ✓ *Erholungsurlaub betr.
Nr. 8435
Az. 21/1 (25/0)

I. Die laut Bekanntmachung vom 22. 4. 1948, die Erteilung von Urlaub an Geistliche betr. (Vbl. S. 23) für das Urlaubsjahr 1948 (1. 4. 1948/49) getroffene Regelung über die Erteilung von Urlaub an Geistliche gilt mit Wirkung ab 1. April 1953 bis auf weiteres.

II. Mit Wirkung ab 1. April 1953 gelten für die Bemessung des Erholungsurlaubs der Beamten, An-

gestellten und Putzfrauen im landeskirchlichen Dienst bis auf weiteres die Bestimmungen der Abschnitte I, II, III erster Satz, V, VIII bis einschl. XIII, XV bis einschl. XX der Anordnung der Vorläufigen Regierung Baden-Württemberg über den Erholungsurlaub der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Urlaubsjahr 1953 vom 23. 3. 1953 (Staatsanzeiger Nr. 27, S. 3). Diese Bestimmungen sind am Ende dieser Bekanntmachung abgedruckt. An die Stelle der in Abschnitt II aufgeführten Besoldungs-(Vergütungs-)gruppen der Reichsbesoldungsordnung treten für die Kirchenbeamten die entsprechenden Gruppen des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. 2. 1928 in seiner am 30. 6. 1938 für die Landesbeamten in Kraft gewesenen Fassung.

Soweit sich für einen Beamten oder Angestellten nach der für das Urlaubsjahr 1952 (1. 4. 1952/53) für ihn gültig gewesenen Urlaubstabelle ein längerer Urlaub als nach der vorstehenden Regelung ergibt, erhält er diesen längeren Urlaub. Dies gilt nicht für die Beamten und Angestellten, die im abgelaufenen Urlaubsjahr den Erholungsurlaub für Jugendliche erhalten und inzwischen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Urlaub der eine Kasse führenden Bediensteten ist so zu legen, daß in ihn ein Monatsabschluß fällt.

Den Bediensteten kann in besonders wichtigen persönlichen Angelegenheiten oder beim Vorliegen sonstiger dringender Gründe von den zur Urlaubserteilung zuständigen Behördenleitern Dienstbefreiung bis zur Dauer von drei Tagen im Jahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bewilligt werden.

Die Urlaubspläne der Dienststellen der landeskirchlichen Verwaltung für 1. 4. 1953/54 sind bis spätestens 20. Juni 1953 in zweifacher Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Bereits für das Urlaubsjahr 1. 4. 1953/54 genommener Erholungsurlaub ist in den Urlaubsplänen einzutragen.

III. Die nach der vorstehenden Anordnung für die Beamten der Landeskirche getroffene Urlaubsregelung gilt mit Wirkung ab 1. April 1953 bis auf weiteres auch für die Beamten der Kirchengemeinden.

IV. Die Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) werden ermächtigt, bezüglich der Regelung des Urlaubs der Angestellten und der nach der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst entlohnnten Kräfte ebenfalls mit Wirkung ab 1. April 1953 bis auf weiteres nach den Anordnungen in dem obigen Absatz II zu verfahren.

Anlage

Anordnung der Vorläufigen Regierung Baden-Württemberg über den Erholungsurlaub der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Urlaubsjahr 1953 (Urlaubsvorschriften 1953) vom 23. März 1953.

(Auszug)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 des Ueberleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) hat die Vorläufige Regierung im Einvernehmen mit der Landesbeamtenstelle (vgl. Art. 31 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 2 des württ.-bad. Beamtengesetzes vom 19. November 1946, Reg. Bl. S. 249) über den Erholungsurlaub der im Dienst des Landes Baden-Württemberg und der beaufsichtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Beschäftigten für das Urlaubsjahr 1953 bestimmt:

I

Als Urlaubsjahr gilt das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März).

II

(1) Im Urlaubsjahr 1953 beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs

bei Beamten und Angestellten

der Besoldungs- bzw. Vergütungs- gruppen	im Alter von		
	18-30 Jahren (geb. v. 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1935)	30-40 Jahren (geb. v. 1. 4. 1914 bis 31. 3. 1924)	über 40 Jahren (geb. vor 1. 4. 1914)
A 6-A 11 RBO VII-X TO.A Kr. b-e	16 Arbeitstage	22 Arbeitstage	27 Arbeitstage
A 4-A 5 RBO V-VI TO.A Kr. a	18 Arbeitstage	24 Arbeitstage	30 Arbeitstage
A 1-A 3 RBO I-IV TO.A und darüber	22 Arbeitstage	27 Arbeitstage	32 Arbeitstage

bei Lohnempfängern

im Alter von			
18-25 Jahren (geb. v. 1. 4. 1929 bis 31. 3. 1935)	25-32 Jahren (geb. v. 1. 4. 1922 bis 31. 3. 1929)	32-40 Jahren (geb. v. 1. 4. 1914 bis 31. 3. 1922)	über 40 Jahren (geb. vor 1. 4. 1914)
16 Arbeitstage	18 Arbeitstage	20 Arbeitstage	24 Arbeitstage

bei Beschäftigten unter 18 Jahren (Jugendliche)
einheitlich 24 Arbeitstage.

(2) Maßgebend sind die Besoldungs-(Vergütungs-) Gruppe, aus der der Beschäftigte bei Beginn des Urlaubsjahres seine Bezüge erhält oder in die ein nach dem 1. April Eingestellter bei der Einstellung eingewiesen wird, und das Lebensalter, das der Beschäftigte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet. Bei Beamten im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend. Den Beschäftigten, die im laufenden Urlaubsjahr 18 Jahre alt werden und vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Wartezeit von drei Monaten (vgl. Abschn. IX) erfüllen, ist jedoch der Urlaub für Jugendliche zu gewähren.

(3) Zum Teil dienstfreie und solche Tage, die infolge anderweitiger Verteilung der Arbeitszeit dienstfrei sind, zählen als volle Arbeitstage. Bei Berechnung der Urlaubsdauer für nicht täglich Beschäftigte gelten alle Arbeitstage ihrer Dienststelle als Arbeitstage.

V

Anerkannte Opfer des Nationalsozialismus, die sich während der nationalsozialistischen Herrschaft nachweisbar mindestens 12 Monate in politischer Haft befunden haben, sowie Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte (mindestens 50 Prozent erwerbsbeschränkt) erhalten sechs Arbeitstage Zusatzurlaub.

V

Saisonarbeitern kann Erholungsurlaub auch gewährt werden, wenn sie die Wartezeit (Abschn. IX) nicht erfüllt haben. Die Urlaubsdauer darf für jeden im Dienst verbrachten angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubs (Abschn. II Abs. 1) nicht übersteigen. Abschn. X Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Verwaltungen und die Betriebe, die Saisonarbeiter beschäftigen, regeln für ihre Beschäf-

tigten das Nähere im Rahmen ihrer Befugnisse und im Einvernehmen mit den Betriebsräten.

VIII

Reicht nach ärztlichem Gutachten der Urlaub nach den vorstehenden Bestimmungen für die notwendige Erholung nicht aus, so kann ein längerer Urlaub gewährt werden.

IX

(1) Erwachsene erhalten Erholungsurlaub frühestens nach sechsmonatiger, Jugendliche (bis zu 18 Jahren) frühestens nach dreimonatiger ununterbrochener Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

(2) Die in Abs. 1 vorgesehene Wartezeit gilt nicht für Beamte auf Widerruf, die nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung als Laufbahnwärter in den öffentlichen Dienst übernommen worden sind.

X

(1) Beschäftigte, die beim Urlaubsantritt nicht ununterbrochen 12 Monate im öffentlichen Dienst standen, erhalten für jeden im Dienst verbrachten angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubs; der Bruchteil eines Tages wird hierbei auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Dies gilt insbesondere auch für die Wiedereingestellten. Der volle Urlaub ist jedoch zu gewähren, wenn der Beschäftigte als bald nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft seinen Dienst wieder aufgenommen hat oder neu eingestellt worden ist. Die Gewährung eines besonderen Rückkehrerurlaubs bis zu 14 Kalendertagen bleibt hierdurch unberührt.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abschnitts XV für eine Teilung des Urlaubs gegeben, so ist auf Antrag frühestens nach Ablauf der Wartezeit (vgl. Abschn. IX) ein Teilurlaub bis zu der nach Abschn. X Abs. 1 am Tage des Urlaubsantritts zustehenden Dauer und nach 12monatiger ununterbrochener Beschäftigung der Rest des Jahresurlaubs zu gewähren.

XI

(1) Wird das Beschäftigungsverhältnis durch Kündigung beendet, so ist Erholungsurlaub während des Laufs der Kündigungsfrist zu gewähren, sofern nicht dringende dienstliche Belange entgegenstehen. Reicht die Kündigungsfrist zur Gewährung des zustehenden Erholungsurlaubs nicht aus oder stehen der Inanspruchnahme des Urlaubs während der Kündigungsfrist dienstliche Belange entgegen, so ist das Beschäftigungsverhältnis um die Dauer des restlichen Urlaubs zu verlängern. Die Dauer des Urlaubs ist entsprechend Abschn. X Abs. 1 nach der Dienstzeit des laufenden Urlaubsjahres zuzüglich der Dienstmonate zu berechnen, die bei Festsetzung des Urlaubs für das abgelaufene Urlaubsjahr nicht berücksichtigt wurden; der Urlaub darf in keinem Fall mehr als $\frac{12}{12}$ des Jahresurlaubs betragen. Das gleiche gilt für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im beiderseitigen Einverständnis.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Beamtenverhältnis durch Zeitablauf endet oder ohne grobes Verschulden des Beamten widerrufen wird und wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt oder auf Antrag entlassen wird. In diesen Fällen ist der noch zustehende Erholungsurlaub vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zu gewähren.

(3) Bei begründeter fristloser Entlassung und bei unberechtigter unfristgemäßer Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch Beschäftigte sowie bei Widerruf eines Beamtenverhältnisses wegen grob

schuldhafter Verletzung der Beamtenpflichten und bei Entfernung aus dem Dienst nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung entfällt jeder noch bestehende Urlaubsanspruch (vgl. Abschn. XVII).

XII

Erkrankt ein Beschäftigter während des Erholungsurlaubs, so ist er nicht berechtigt, den Urlaub abzubrechen und nach der Genesung fortzusetzen. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn Art und Dauer der Krankheit die Erholung während des Urlaubs verhinderten, darf Nachurlaub gewährt werden, der jedoch die Zahl der Krankheitstage während des Erholungsurlaubs nicht übersteigen darf.

XIII

Krankheitszeiten und Urlaub für Kur- und Heilverfahren sind unbeschadet des Abschn. XII auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

XV

Der Urlaub soll im allgemeinen in ununterbrochener Dauer genommen werden. Wenn dienstliche Interessen oder wichtige persönliche Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, kann der Urlaub geteilt werden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

XVI

Urlaub, der nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr nicht bis zum 30. Juni genommen worden ist, verfällt.

XVII

Geldentschädigung darf an Stelle des Urlaubs nicht gegeben werden.

XVIII

Während des Erholungsurlaubs sind die Bezüge einschließlich der Entschädigung für regelmäßig zu leistende Mehrarbeit weiter zu gewähren. Bei schwankenden Bezügen ist die Vergütung nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Urlaubsantritt liegenden Monate zu zahlen.

XIX

Der Anspruch auf Dienstbezüge entfällt für die Zeit, in der der Beschäftigte während des Erholungsurlaubs ohne Erlaubnis des Behördenvorstandes gegen Entgelt arbeitet.

XX

Bei Festsetzung des Urlaubsantritts sind die dienstlichen Belange und die Wünsche der Beschäftigten aufeinander abzustimmen.

OKR. 26. 3. 1953 / Errichtung einer Pfarrstelle
Nr. 6851 an der Heil- und Pflegean-
Az. 34/1 stalt Wiesloch betr.

Mit Wirkung vom 1. April 1953 wurde an der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR. 28. 4. 1953 / Die Verteilung der 1952er
Nr. 905 Reformationsfest- und Buß-
Az. 43/3 und Bettagskollekte betr.

Die am Reformationsfest und am Buß- und Bettag 1952 erhobenen Kollekten ergaben die Summe von

zusammen 27 546,53 DM, die durch einen landeskirchlichen Beitrag auf rd. 41 000.— DM erhöht wurde. Mit diesen Mitteln wurden 43 bedürftige Gemeinden unterstützt. Ferner wurde es ermöglicht, Konfirmanden aus der Diaspora, die nicht regelmäßig am Konfirmandenunterricht teilnehmen konnten, im Jugendheim Ludwigshafen zu unterweisen und auf die Konfirmation vorzubereiten.

Bei der Ankündigung der am 1. 11. 1953 bzw. am 18. 11. 1953 zu erhebenden Reformationsfestkollekte bzw. Buß- und Bettagskollekte wolle den Gemeinden hiervon in geeigneter Weise Kenntnis gegeben werden.

OKR. 15. 5. 1953 Tag und Opferwoche der
Nr. 9540 Inneren Mission 1953 betr.
Az. 43/4

Am 5. Juli ds. Js. wird in unserer Landeskirche der Tag der Inneren Mission begangen, an dem in allen Gemeinden unserer Landeskirche in einem Festgottesdienst eine Kollekte für die Innere Mission in feierlicher Form zu erheben ist. Für die Tage vom 3.—9. Juli 1953 ist eine öffentliche Haus- und Straßensammlung genehmigt.

Tag und Opferwoche stehen diesmal unter dem Leitwort

„Fröhlich helfen“.

dem das Bibelwort 2. Kor. 9, 6—8 zu Grunde liegt.

Für die Durchführung der Kollekte sowie der Sammlung wird der Gesamtverband der Inneren Mission in einem Rundschreiben rechtzeitig nähere Anweisungen geben, die genauestens zu beachten sind.

Es ist unseren Pfarrämtern ja bekannt, daß dies sowohl die einzige Kollekte, als auch die einzige öffentliche Sammlung für die Innere Mission in diesem Jahr ist. Darum bitten wir herzlich, daß Sie diese Sammlung mit aller Sorgfalt vorbereiten und der Gemeinde das große Werk der christlichen Liebe in unserer Landeskirche auf Herz und Gewissen legen. Die christliche Gemeinde muß erkennen, daß die Innere Mission den ihr vom Herrn der Kirche aufgetragenen segensreichen Dienst in unserem Volk nur in dem Maße ausrichten kann, in dem sie sich fürbittend und opferbereit hinter die Innere Mission stellt. Um den Boden für Tag und Woche der Inneren Mission gut vorzubereiten, empfehlen wir dringend, Ihre gemeindlichen Veranstaltungen (Bibelstunden, Frauen- und Männerabende, Jugendkreis, Christenlehre, Religionsunterricht) in den vorangehenden Wochen unter den Gedanken der Inneren Mission zu stellen.

Die Abrechnung der Kollekte sowie der Hausammlung erfolgt in der üblichen Weise: Jede Gemeinde meldet ihr Gesamtertragnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an den Gesamtverband der Inneren Mission und schickt ihr Ertragnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils von 20% bis spätestens 31. Juli 1953 an das zuständige Dekanat (die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab). Die Dekanate überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirkes unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung bis zum 15. August 1953, an den Gesamtverband der Inneren Mission (Städt. Sparkasse Karls-

ruhe, Giro-Konto Nr. 817 oder Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3401). Dieser hat dem Evang. Oberkirchenrat zum 1. September 1953 genaue Abrechnung über das Gesamtergebnis zu erstatten.

OKR. 6. 5. 1953 *Änderung des Grundsteuergesetzes, Nr. 11063 hier
Az. 50/7 Befreiung der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Grundsteuer betr.

Im Nachgang zu der Bekanntmachung vom 25. 8. 1951 (VBl. S. 51) wird darauf hingewiesen, daß nach Abschnitt III Ziff. 5a des Runderlasses der Oberfinanzdirektion Freiburg im Brsg. vom 18. 5. 1952 L 1102 A — 1 — St 4b an die Finanzämter in Südbaden die Pfarrhäuser ab 1. April 1951 in vollem Umfange grundsteuerfrei sind. In Abschn. III Ziff. 5a des Runderlasses ist wörtlich gesagt, daß sich die Grundsteuerbefreiung auf alle Räume des Pfarrhauses erstreckt, also auch auf die Räume, die z. B. ein Pfarrer nach Kriegsende wegen der Wohnungsnot freiwillig oder gezwungen an Flüchtlinge usw. abgegeben hat.

Sollte trotz dieser klaren Regelung für das eine oder andere im Eigentum einer Kirchengemeinde stehende Pfarrhaus in Südbaden die völlige Grundsteuerbefreiung vom Finanzamt noch nicht ausgesprochen, d. h. der Grundsteuermeßbetrag ab 1. 1. 1951 noch nicht auf 0 DM festgesetzt worden sein, ersuchen wir den Kirchengemeinderat, beim Finanzamt unter Bezugnahme auf den obigen Runderlaß alsbald einen entsprechenden Antrag zu stellen. Etwaige für die Zeit ab 1. 4. 1951 für die Pfarrhäuser bezahlte Grundsteuer wäre bei den Gemeindekassen zurückzufordern. Gleiches gilt auch für die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung in Offenburg bezüglich der von ihr zu verwaltenden Pfarrhäuser. Sollten sich bei der Rückforderung der zuviel bezahlten Grundsteuer Schwierigkeiten ergeben, ersuchen wir um Bericht.

OKR. 13. 3. 1953 *Kirchenbuchurkunden aus
Nr. 6153 nicht mehr greifbaren
Az. 73 Kirchenbüchern betr.

Wir geben nachstehend einen Hinweis des Archivamtes der Evang. Kirche in Deutschland zur Kenntnisnahme und Beachtung:

„Beim Archivamt der Evang. Kirche in Deutschland, Hannover, Militärstr. 9, ist ein **Kirchenbuchamt für den Osten** errichtet, das Auskünfte über vorhandene Einzelurkunden und aus geretteten Kirchenbüchern bei genauer Angabe der Personalien sowie des Pfarramtes (bei größeren Gemeinden ist die Kirche anzugeben) erteilt.

Zur Vervollständigung dieser Kirchenbuchnachweise bittet das Archivamt der Evang. Kirche in Deutschland die Geistlichen und Kirchenbuchführer, von allen ihnen aus Anlaß von Amtshandlungen usw. vorgelegten Urkunden aus Orten östlich der Oder-Neisse-Linie Abschriften zu nehmen, diese zu beglaubigen und dem Archivamt der Evang. Kirche in Deutschland einzusenden. Die Standesämter haben bereits eine ähnliche Regelung getroffen.

Ferner hat das Archivamt der Evang. Kirche in Deutschland in den Zeitschriften der Heimatvertriebenen einen Aufruf zur freiwilligen Unterstützung der Materialsammlung für das Ostkirchenbuchamt durch die Heimatvertriebenen selbst veröffentlicht. Auch hierzu bittet es um Mithilfe der Geistlichen und Kirchenbuchführer durch Beglaubigung der für das Ostkirchenbuchamt bestimmten Urkundenabschriften, die ihnen zu diesem Zweck von Heimatvertriebenen vorgelegt werden.“

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

